

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Friedhöfe der Welterbestadt
Quedlinburg mit den Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode
(Friedhofsgebührensatzung)**

Präambel

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA), in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 04.12.2025 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines, Gegenstand und Höhe der Gebühren

Die Welterbestadt Quedlinburg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung des Zentralfriedhofes Quedlinburg und der Friedhöfe in den Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode sowie deren Einrichtungen und für ihre Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens Gebühren. Deren Höhe richtet sich nach den Tarifstellen in der Anlage Gebührentarif, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Gebühren und Steuern, die anlässlich der Bestattung desjenigen anfallen, dem eine Ehrengrabstätte zuerkannt wurde, trägt die Welterbestadt Quedlinburg.

§ 2

Gebührenpflichtiger

Schuldner der Gebühren ist,

- (1) derjenige, der willentlich Antrag stellt auf Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung / Beisetzung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder auf Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist, insbesondere der Bestattungspflichtige entsprechend den Vorschriften des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA), in der derzeit geltenden Fassung. Sind mehrere Personen für die gleiche Leistung Gebührenschuldner, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der im Gebührentarif der Friedhofsgebührensatzung genannten Leistungen oder mit der Beantragung von Nutzungsrechten.
- (2) Die Gebühren werden zu den in den von der Welterbestadt Quedlinburg erlassenen Gebührenbescheiden genannten Terminen fällig.
- (3) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus einer Kalkulation gemäß § 5 Abs. 2 b) KAG-LSA, in der alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen als ansatzfähig geltende Kosten berücksichtigt wurden.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, kommt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 5 Rücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung der Friedhöfe oder von deren Einrichtungen vor Erbringung der Leistung zurückgenommen, werden Gebühren in Höhe der bis zum Zeitpunkt der Rücknahme tatsächlich entstandenen Aufwendungen erhoben.

§ 6 Nichtausübung des Nutzungsrechtes

- (1) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Nutzungsgebühren werden nicht erstattet. In Ausnahmefällen entscheidet die Welterbestadt Quedlinburg, ob sie die gezahlten Nutzungsgebühren anteilig soweit erstattet, wie noch volle Jahre der restlichen Nutzungsdauer verbleiben.
- (2) Wird das Nutzungsrecht wegen Vernachlässigung nach § 26 der Friedhofssatzung entzogen, werden die Nutzungsrechtsgebühren nicht erstattet.

§ 7 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Friedhöfe der Welterbestadt Quedlinburg mit den Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernode (Friedhofsgebührensatzung) vom 17.07.2020 außer Kraft.

Quedlinburg, 17.12.2025



Frank Ruch
Oberbürgermeister
Welterbestadt Quedlinburg



Siegel

Anlage

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung

I. Grundgebühren für das 20-jährige Nutzungsrecht an Grabstätten	
1. Erdgrabstätten (jeweils einstellig)	
1.1 Erdreihengrab	1.498,78 €
1.2 Erdreihengrab für Kinder bis 5 Jahre	449,61 €
1.3 Wahlgrabstätte	2.107,50 €
1.4 Wahlgrabstätte Lage mit bes. Gestaltungsmöglichkeiten	2.107,50 €
1.5 Gruftgrab (Nutzungsrecht 40 Jahre)	5.460,63 €
1.6 Anonymes Erdreihengrab auf einem Rasenfeld	1.814,52 €
2. Urnengrabstätten	
2.1 Urnenreihengrab	746,54 €
2.2 Urnenreihengrab auf einem Rasenfeld	1.441,18 €
2.3 Urnenwahlgrab	964,30 €
2.4 Urnenwahlgrabstätte auf einem Rasenfeld	1.658,93 €
2.5 Urnenwahlgrabstätte Baumbestattung	
2.5.1 Urnenwahlgrabstätte Baumbestattung 6 Urnen	2.828,29 €
2.5.2 Urnenwahlgrabstätte Baumbestattung 1 Urne	471,38 €
2.5.3 Urnenwahlgrabstätte Baumbestattung Partnergrab mit Stele	721,66 €
2.6 Urnenwahlgrabstätte Lage mit bes. Gestaltungsmöglichkeiten	1.365,16 €
2.7 Anonyme Urnengrabstätte	336,19 €
2.8 Teilanonyme Urnengrabstätte	336,19 €
3. Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten	
Pro Verlängerungsjahr jeweils 1/20 der Grundgebühr des zum Zeitpunkt des Beginns der Verlängerung gültigen Gebührentarifs	
II. Gebühr für das Ausheben und Schließen eines Grabes	
1. Erdgrab für Erwachsene	806,01 €
1. a) Beisetzung samstags	967,21 €
2. Erdgrab für Kinder bis zu 5 Jahren	403,00 €
2. a) Beisetzung samstags	483,61 €
3. Urnengrab für Erwachsene	100,23 €
3. a) Beisetzung samstags	120,28 €
4. Urnengrab für Kinder bis zu 5 Jahren	50,12 €
4. a) Beisetzung samstags	60,14 €
5. Anonyme Urnengrabanlage	293,64 €
5. a) Beisetzung samstags	352,37 €
6. Teilanonyme Urnengrabanlage	98,86 €
6. a) Beisetzung samstags	118,63 €
7. Gruftgrab Gernrode (Öffnen und Schließen der Gruft sowie Transport)	46,76 €
7. a) Beisetzung samstags	56,12 €
III. Ausbettung einer Urne	245,30 €

IV. Gebühren für Trauerfeier in der Kapelle und für Prüfung und Genehmigung von Grabmalen und deren Entsorgung	
1. Trauerfeier in der Kapelle	250,00 €
je angefangene halbe Stunde Verlängerung	100,78 €
2. Prüfung Standsicherheit eines bestehenden Grabmales	70,15 €
3. Genehmigung und Abnahme eines Grabmales	69,00 €
4. Grabberäumung und Entsorgung	68,83 €
V. Sonstige Gebühren	
1. Urnenversand	101,26 €
2. Zulassung zur Ausführung gewerblicher Tätigkeiten für 1 Jahr	46,76 €
3. Gebühr für die vorzeitige Rückgabe einer Grabstelle	46,76 €
4. Unterhaltung einer vorzeitig (vor Ablauf der Ruhefrist) eingeebneten Grabstätte pro Jahr	56,83 €
5. Ausstellung einer Grabstättenurkunde bzw. Umschreibung einer Grabstättenurkunde bei Wechsel des / der Nutzungsberechtigten gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Welterbestadt Quedlinburg, in der derzeit geltenden Fassung.	